

---

**557/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 12.08.2003

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike LUNACEK, Freundinnen und Freunde, haben am 18. Juni 2003 unter der Nummer 557/J-NR/2003 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entsendung von Botschafterinnen an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Fragen 1 und 2:**

Gemäß §§ 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, haben sich für die Leitung solcher Dienststellen bewerbende Personen die gemäß Z 1.16 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 in der geltenden Fassung für den höheren auswärtigen Dienst normierten studienmäßigen Anforderungen zu erfüllen und müssen überdies das für diesen Dienstbereich gesetzlich vorgeschriebene kommissionelle Aufnahme-Auswahlverfahren erfolgreich bestanden haben. Überdies müssen diese Bewerberinnen die für den höheren auswärtigen Dienst vorgeschriebene Grundausbildung absolviert sowie auch die Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben.

### **Zu Frage 3:**

Nein.

**Zu Frage 4:**

Die Kriterien sind gesetzlich festgelegt.

**Zu Frage 5:**

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Leitungsfunktion nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, gemäß § 4 im Zusammenhalt mit § 5 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85/1989 in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschrieben wird. Die Prüfung der Bewerbungen, die Feststellung der Eignung und die Reihung der Bewerberinnen erfolgt durch die gesetzlich zuständige Begutachtungskommission (§§ 7 und 8 leg. cit.). Gemäß der Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 6 leg. cit. sind die Mitglieder der Begutachtungskommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Die Begutachtungskommission hat die Eignung des Mitarbeiters für die ausgeschriebene Leitungsfunktion festgestellt, weshalb diesem Vorschlag folgend der betreffende Besetzungs-Antrag in den Ministerrat eingebracht wurde, der antragsgemäß beschlossen hat.

**Zu Fragen 6 und 7:**

Ein langjährig dem höheren auswärtigen Dienst in leitender Stellung angehöriger Mitarbeiter wurde mit der Leitung der österreichischen Botschaft Bukarest betraut. Entsprechende Versetzungen fanden auch in früheren Jahren statt.

**Zu Fragen 8 und 9:**

Ein langjährig dem höheren auswärtigen Dienst angehöriger Mitarbeiter wurde mit der Leitung der österreichischen Botschaft Damaskus betraut. Auch frühere Bundesregierungen sahen keinen Anlass zur beruflichen Diskriminierung von Kabinetts-MitarbeiterInnen.